

## Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	2
§2	Vereinszweck.....	2
§3	Selbstlosigkeit.....	2
§4	Mitglieder.....	3
§5	Beiträge.....	3
§6	Organe des Vereins.....	3
§7	Mitgliederversammlung.....	4
§8	Der Vorstand.....	5
§9	Satzungsänderungen.....	6
§10	Beurkundung von Beschlüssen.....	6
§11	Datenschutz.....	6
§12	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	7

## **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Eichwalder Heimatverein e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eichwalde.
- (3) Der Verein soll in das Amtsregister in Cottbus eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung der Heimat- und Ortsverbundenheit,
  - b) Organisation, Gestaltung und Durchführung von Heimatfesten (Rosenfest Adventsmarkt usw.),
  - c) Weiterführung und Gestaltung der Ortschronik
  - d) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
  - e) Organisation und Durchführung von heimatlichen Ausstellungen,
  - f) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Vereinen und regionalen Heimatvereinen,
  - h) Unterstützung von kulturellen Initiativen im Ort.

## **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Geschenke im Rahmen von Ehrungen oder Zuwendungen in Höhe von bis zu 40 Euro sind durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - c) Fördermitglieder
  - d) Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

# Satzung des Eichwalder Heimatverein e.V.

beschlossen am 02. März 2016

---

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a) Strategie und Aufgaben des Vereins
  - b) Beteiligungen
  - c) Aufnahmen von Darlehen
  - d) Beiträge
  - e) alle Geschäftsordnungen des Vereins
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

# Satzung des Eichwalder Heimatverein e.V.

beschlossen am 02. März 2016

---

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um 2 Beisitzer erweitert werden.

Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten gemeinschaftlich.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorsitzende wird vom Vorstand in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung von Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins dienen,
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung der Jahresabschlussrechnung
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal pro Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, schriftlich oder per Mail mit Angabe der Tagesordnung und unter einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

# Satzung des Eichwalder Heimatverein e.V.

beschlossen am 02. März 2016

---

- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

## §9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## §10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## §11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erfasst:

- a) Vorname und Nachname
- b) Adresse
- c) Geburtsdatum
- d) E-Mailadresse (falls vorhanden)
- e) Telefonnummer (falls vorhanden)

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

# Satzung des Eichwalder Heimatverein e.V.

beschlossen am 02. März 2016

---

- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eichwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eichwalde, den 02.03.2016

Jörg Jenoch  
Vorsitzender

Claudia Eichler  
Stellverteterin

Cornelia Lotsch  
Schatzmeisterin